

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23 vom 06.10.2010 S. 1810, Änderung Nr. I / 7 vom 23.09.2011 S. 439, Änderung AM I Nr. 24 vom 02.08.2012 S. 1284, Änderung AM I Nr. 34 vom 15.08.2013 S. 1093

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2012 S. 1284), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Soziologie und eines außersoziologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Soziologie.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziologie qualifiziert für Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen).

(4) ¹Neben einer ausreichenden Grundlagenkenntnis im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf den inhaltlichen Gebieten der Wahlpflichtmodule erwerben. ²Darüber hinaus ist eine Schwerpunktbildung im Bereich Sozialpolitik möglich.

(5) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Master-Studiums. ²Im Optionalbereich kann zwischen einem anwendungsorientierten und einem wissenschaftsorientierten Profil gewählt werden:

- a. Ein anwendungsorientiertes Profil wird ausgewiesen, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- b. Ein wissenschaftsorientiertes Profil soll die Grundlagen vermitteln einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss durch Absolvierung eines Master-Studiums zu erreichen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)

b. in einem außersozziologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersozziologisches Fachstudium)

c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C

d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Als außersozziologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozziologischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außersozziologischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozziologischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe können bis zu drei außersozziologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozziologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(7) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen (s. Anlage I und II). ³Die Zulassung zu Modulen des anwendungsorientierten Profils im Optionalbereich ist auf 8 Studierende aus der Soziologie begrenzt. ⁴Wollen mehr Studierende das anwendungsorientierte Profil belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(8) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-soziologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt

durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studien-
dekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Sozialwissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a. erfüllen.
- e. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d. um ein oder mehr Semester abweichen.
- f. Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g. Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) Die Zulassung zu den Modulen des außersozialogischen Kompetenzbereichs Wirtschaftswissenschaften ist nach näherer Bestimmung durch einen entsprechenden Fakultätsratsbeschluss zulassungsbeschränkt im Sinne des Abs. 1.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu den außersozialogischen Kompetenzbereichen „Englische Philologie“ und „American Studies“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Soziologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 40 C studiert werden.

(2) ¹Mit diesem Modulpaket wird in die soziologischen Denk- und Argumentationsweisen eingeführt. ²Die Studierenden lernen ausgewählte soziologische Theorien kennen. ³Sie setzen sich mit grundlegenden Kategorien und Analysemethoden der Gesellschaftsstruktur auseinander. ⁴Das Studium umfasst die Einführung und Vertiefung in ein wichtiges Arbeitsfeld der Soziologie, und zwar entweder die Soziologie der Arbeit und des Wissens oder die Politische Soziologie und die

Soziologie des Wohlfahrtsstaates oder die Kulturosoziologie. ⁵Die Studierenden erlernen ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung und der statistischen Analyseverfahren.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Studienschwerpunkt

¹Im Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit des Studiums eines Studienschwerpunktes in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 Credits. ²Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem

Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- r. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- s. Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation (max. 30 S.) werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Soziologie.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,
 - b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprach-

licher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission.

²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert.

²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

a) des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 19 C

b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C, und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2187) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2220) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2013/14 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs



Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.20	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.14	Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung	(9 C / 3 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.14	Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)	(4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Soz.10 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.13	Statistik III – multivariate statistische Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden, wobei stets die Module a und b einer soziologischen Schwerpunktsetzung kombiniert werden müssen.

B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung	(8 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“

Es besteht die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 C zu wählen.

i. In diesem Fall müssen abweichend von den Bestimmungen nach Buchstabe bb. folgende

vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.18a	Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.18b	Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen	(8 C / 2 SWS)

ii. Ferner müssen im Rahmen des Optionalbereichs (wissenschaftsorientiertes Profil)

folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a	Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.19b	Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis	(8 C / 2 SWS)

iii. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Soz.16a, B.Soz.16b, B.Soz.18a, B.Soz.18b, B.Soz.19a und B.Soz.19b eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, ist dabei im Schwerpunkt Sozialpolitik wenigstens einmal die Prüfungsform Hausarbeit erfolgreich zu absolvieren.

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. American Studies

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie/Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Forstwissenschaft

Im Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaft“ sind wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.118	Methoden der Erfassung von Waldbeständen	(7 C / 6 SWS)
B.Forst.115	Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme	(6 C / 5 SWS)
B.Forst.122	Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.303	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder	(6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3, 7 oder 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.105	Forstzoologie und Waldschutz	(7 C / 6 SWS)
B.Forst.101	Grundlagen der Forstbotanik	(12 C / 10 SWS)
B.Forst.106	Wildbiologie und Jagdkunde	(3 C / 3 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfolgreich zu absolvieren, um insgesamt wenigstens 43 C zu erreichen.

kk. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von 38 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C / 4 SWS)
B.Psy.503S	Sozialpsychologie Vertiefung	(6 C / 2 SWS)
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	(8 C / 4 SWS)
B.Psy.504S	Wirtschaftspsychologie Vertiefung	(6 C / 2 SWS)
B.Psy.602S	Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	(10 C / 3 SWS)

nn. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Rechtswissenschaften

Es sind 20 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 25 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0112 Grundkurs BGB I	(9 C / 6 SWS)
B.RW.0113 Grundkurs BGB II	(7 C / 4 SWS)
B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht	(4 C)

β. Strafrecht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0311 Strafrecht I	(8 C / 5 SWS)
B.RW.0313 Strafrecht II	(8 C / 5 SWS)
B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht	(4 C)
B.RW.1315 Strafprozessrecht	(4 C / 2 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0211 Staatsrecht I	(7 C / 4 SWS)
B.RW.0212 Staatsrecht II	(7 C / 4 SWS)
B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht	(4 C)
B.RW.1223 Verwaltungsrecht I	(7 C / 4 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation	(6 C / 4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern	(6 C / 4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C / 5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C / 4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C / 4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Buchstabe i. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstabe ii. absolviert werden; Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.BK-6	Rhetorik in der Bewerbungssituation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-3	Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und verhandeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-4	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-1	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.14	Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
SQ.Sowi.16	Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler oder Sozialwissenschaftlerin	(6 C / 4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden:

B.Sowi.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	(2 C / 2 SWS)
B.Sowi.111	Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten	(6 C / 4 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.2	Wissenschaft und Ethik	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.4	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(12 C / 6 SWS)
B.MZS.4ab	Vertiefungsseminar zur quantitativen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.4c	Vertiefungsseminar II zur quantitativen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C / 6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III - Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.Soz.14b	Moderne soziologische Theorien und ihre Forschungsperspektiven	(9 C/3 SWS)
B.Soz.14c	Analyse moderner Theorieentwicklungen in der Soziologie	(6 C/3 SWS)
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.15c	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Spezialisierung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.16c	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Spezialisierung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b	Kulturosoziologie – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.17c	Kulturosoziologie - Spezialisierung	(8 C / 2 SWS)
B.Erz.100	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)
B.Erz.201	Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität	(6 C / 4 SWS)
B.Erz.301	Sozialisation	(8 C / 4 SWS)
B.Erz.401	Institutionalisierung von Erziehung und Bildung	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.29	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.30	Sport, Medien und Ökonomie	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C / 4 SWS)
B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.300	Vergleichende Analyse Politischer Systeme	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
B.Eth.108	Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft	(9 C / 3 SWS)

Wird der Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“ absolviert, so müssen abweichend folgende Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a	Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.19b	Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis	(8 C / 2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.20	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.13	Einführung in die soziologische Theorie	(9 C / 4 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.05ab	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	(5 C / 4 SWS)
B.Soz.06ab	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(5 C / 4 SWS)
B.Soz.07ab	Einführung in die Kulturosoziologie	(5 C / 4 SWS).

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert:

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	(9 C / 4 SWS),
B.Soz.06ab	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(5 C / 4 SWS)
B.Soz.07ab	Einführung in die Kulturosoziologie	(5 C / 4 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“

B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	(8 C / 4 SWS)
-----------	-------------------------------------	---------------

B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

B.Soz.16a(Pol) Einführung in die Politische Soziologie und
Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (6 C / 4 SWS)

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „American Studies“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner
Gesellschaften (9 C / 4 SWS)

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. „Soziologie“ mit dem Außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen 7 C	B.Eth.102 Sozial-und Wirtschaftseth nologie 7 C	B.Sowi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C	
2. Σ 31 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden 9 C			
3. Σ 31 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie 12 C			SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
4. Σ 28 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsg eschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C		B.MZS.5 Forschungs- übung 12 C	
5. Σ 32 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C					SQ.SoWi.15 Praktikum 10 C
6. Σ 28 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C				B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
Σ 181 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	20 C

2. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ (42 C)		Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B. Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C		B.Pol.100 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C		B.AS.SK-5 Sozialkompetenz Mediation 3 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
2. Σ 32 C	B. Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C	B. Soz.13 Einführung in die soziologisch e Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C			
3. Σ 30 C	B. Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Pol.4 Einf. In Intern. Beziehungen 10 C		B.AS.WK-1 Zeitmanagement 3 C	SQ.SoWi.28 EDV-Kurs Power Point 4 C
4. Σ 30 C	B. Soz.15a Einführung Arbeit und Wissen 8 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	SK.AS.FK-2 Führungs- kompetenz: Coaching 3 C	B.AS.KK-33 Kommunikative Kompetenz Gespräche Führen 3 C	
5. Σ 27 C	B. Soz.15b Arbeit und Wissen-Vertiefung 8 C	B. Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C				SK.AS.KK-26 Freie Rede 3 C	SQ.SoWi.15 Praktikum 8 C
6. Σ 31 C	B. Soz.6b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C		SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikation 3 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C

**3. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“
im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium**

Sem · Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Anwendungsorientiertes Profil 18 C		Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 15 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C				
2. Σ 15 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C				SQ.SoWi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C
3. Σ 14 C		B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C			
4. Σ 16 C		B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C				SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C		B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C	SK.AS.KK-30 Freie Rede 3 C	SK.AS.SK-1 Teamentwicklung 3 C	
6. Σ 15 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C			SK.AS.SK-5 Mediation 3 C	SK.AS.FK-2 Coaching 3 C	
7. Σ 13 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C			
8. Σ 17 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C				
9. Σ 15 C			B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung 12 C	SK.AS.KK-33 Gespräche führen 3 C		
10. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kultursociologie 8 C			SK.AS.KK-34 Argumentieren und verhandeln 3 C		B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
11. Σ 18 C	B.Soz.17b Kultursociologie-Vertiefung 8 C					SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C
12. Σ 12C	Bachelor-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C		18 C

4. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)	Wissenschafts- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 19 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie 9 C			B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grund- begriffe u. Frage- stellungen 7 C	B.SoWi.1 Einführung ins wissen- schaftliche Arbeiten 2 C	
2. Σ 13 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C		B.MZS.11 Statistik I 4 C			
3. Σ 14 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 4 C			B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie 7 C		SQ.SoWi.38 EDV-Kurs 3 C
4. Σ 16 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C				B.MZS.5 Forschungs- übung zur qualitativen Sozialforschung 12 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C					
6. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kultursociologie 8 C				B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	SQ.SoWi.37 Englischkurs 3 C
7. Σ 16 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C			SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
8. Σ 14 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C		B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie 12 C		
9. Σ 14 C	B.Soz.17b Kultursociologie-Vertiefung 8 C					
10. Σ 16 C	B.Soz.15a Einführung Arbeit und Wissen 8 C			B.Eth.103 Grundlegende ethn.Methoden 9 C		
11. Σ 15 C	B.Soz.15b Arbeit und Wissen - Vertiefung 8 C			B.Eth.221 Vertiefung Wissenschafts- geschichte 6 C		
12. Σ 15 C	Bachelor-Arbeit 12 C					SQ.SoWi.10 Mitgliedschaft in der stud. Selbst- verwaltung 3 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			41 C	18 C	19 C